Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7340

05. 06. 90

Sachgebiet 2030

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2001 —

Allgemeine namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten

A. Problem

Aufforderung an die Bundesregierung, sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei mit deutlich sichtbaren, auf der Uniform zu tragenden Namensschildern auszustatten und in Zusammenarbeit mit den Ländern eine allgemeine namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten durchzusetzen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD ist für eine Kennzeichnung, die eine Identifizierung des Polizeibeamten ermöglicht.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2001 — abzulehnen.

Bonn, den 5. Mai 1990

Bernrath	**Clemens**	**Dr. Hirsch**	**Dr. Nöbel**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Clemens, Dr. Nöbel, Dr. Hirsch und Such

1. Zum Verfahren

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN wurde in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 1990 mit Mehrheit empfohlen, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Der Innenausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 13. Dezember 1989 anberaten und die Bundesregierung um Vorlage der Erfahrungsberichte aus den Ländern und dem Bundesgrenzschutz gebeten. Dieser Bericht, der dem Ausschuß zu seiner abschließenden Beratung in der Sitzung am 18. Mai 1990 zugeleitet worden ist, weist aus, daß alle Länder im Grundsatz eine namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten nicht praktizieren. Einige Länder, wie Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen lassen eine namentliche Kennzeichnung auf freiwilliger Basis bei besonderen Veranstaltungen bzw. in besonderen Bereichen zu. Hamburg sieht darüber hinaus seit 1984 für 174 Beamte des besonderen Fußstreifendienstes eine namentliche Kennzeichnung obligatorisch vor. Alle Länder haben mitgeteilt, daß sie eine Erprobung der namentlichen Kennzeichnung nicht durchführen. Allein Schleswig-Holstein hat für Kontaktbeamte eine Erprobung vorgesehen.

Der Innenausschuß hat den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in seiner Sitzung am 18. Mai 1990 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt.

2. Zur Begründung

Der Ausschuß hat, auch aufgrund des ablehnenden Votums des mitberatenden Rechtsausschusses, den Antrag grundsätzlich abgelehnt. Der seitens der Bundesregierung vorgelegte Erfahrungsbericht aus den Ländern und die Tatsache, daß mit der GdP und der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund zwei Polizeigewerkschaften die namentliche Kennzeichnung ablehnen, waren weitere Gründe für diese Haltung. Der Ausschuß hat klargemacht, daß zwischen Großeinsätzen und Streifendienst differenziert werden muß. Er hat darauf hingewiesen, daß sich der Beamte des Streifendienstes vielfach bereits, wie z. B. in Nordrhein-Westfalen, mit Visitenkarte vorstellt und namhaft macht. Er lehnt aber ein Sonderrecht im Sinne einer Kennzeichnungspflicht für die Polizei ab. In einer Kennzeichnung bei Großeinsätzen sieht der Ausschuß zudem eine vermehrte Gefahr von falschen Anschuldigungen und Absprachen zu Lasten der Beamten. Er will damit aber zugleich auch die Familien und die Wohnungen der Beamten vor einer Bedrohung schützen.

Die Fraktion der SPD, die sich der Stimme enthalten hat, hat Verständnis für das Anliegen des Antrags gezeigt. Sie hat betont, daß nicht alle Beamten das Recht haben, mit Gewalt gegen Bürger vorzugehen. Sie ist der Auffassung, daß die betroffenen Bürger bei Großeinsätzen wissen müssen, um welchen Schutzbekleidung tragenden Polizeibeamten es sich handelt. Allerdings will sie sicherstellen, daß der Beamte dadurch nicht in die Gefahr kommt, daß er selbst, seine Familie und seine Wohnung bedroht wird. Sie hat deshalb für eine Lösung plädiert, die beiden Varianten Rechnung trägt. Die Lösung sieht sie in einer Kennzeichnung, die eine Feststellung dahin, wo der Polizeibeamte wohnt, nicht erlaubt, die aber sicherstellt, daß die Durchsetzung von Ansprüchen gegen ihn möglich ist. Eine Zustimmung zu dem Antrag hat sie nur dann für möglich gehalten, wenn er sich auf eine solche Identifizierungsmöglichkeit beschränkt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in den Ausschußberatungen zur Begründung ihres Antrages im wesentlichen noch einmal grundsätzlich darauf hingewiesen, daß alles Verwaltungshandeln transparent sein muß. Das gilt nach ihrer Meinung auch für die Polizei, die ein Recht auf Gewalt hat. Der Bürger muß den handelnden Polizeibeamten jederzeit kontrollieren können; deshalb fordert die Fraktion DIE GRÜNEN eine Identifizierbarkeit des Polizeibeamten, wie sie im gesamten übrigen Verwaltungsbereich üblich ist. Sie meint, daß eine solche Nachvollziehbarkeit des eigenen Handelns dem Selbstverständnis der Polizei entspricht und viele Polizeibeamte dagegen sind, daß sich schwarze Schafe aus ihren Reihen hinter der Anonymität verstecken. Die Polizei ist durch eine Identifizierbarkeit, so die Auffassung der antragstellenden Fraktion, auch nicht besonders stark gefährdet; Richter und Staatsanwälte sieht sie einer größeren Gefährdung ausgesetzt. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich im Verlauf der Beratungen angesichts der Haltung der Fraktion der SPD bereit erklärt, ihren Antrag dahin umzuformulieren, daß sie auf die Identifizierbarkeit des Polizeibeamten, nicht mehr auf seine namentliche Kennzeichnung, als Forderung abstellt. Die Ausschußmehrheit hat einen zu diesem Zweck gestellten Vertagungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN ebenso abgelehnt wie den Antrag selbst.

Bonn, den 5. Mai 1990

Clemens **Dr. Hirsch** **Dr. Nöbel** **Such**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333